

Bekanntgabe
an den
Verwaltungsausschuss
über den Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales

**Krippenbetreuung;
Prüfung der Möglichkeit einer Kommunalen Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde
Nord-Elm zur Betreuung von Helmstedter Kindern**

Es wird zunächst inhaltlich auf die Bekanntgabe B027/11 verwiesen. Da sich diese Bekanntgabe ausschließlich an den Verwaltungsausschuss richtete, wurde sie an dieser Stelle für die hinzugewählten bzw. beratenden Mitglieder des AJFSS beigefügt.

Wie bereits in der Bekanntgabe B027/11 dargestellt, war die Samtgemeinde Nord-Elm zur Auslastung ihrer zweigruppigen Kinderkrippe in Süpplingen zunächst sehr an der Aufnahme von Helmstedter Kindern interessiert.

Auf der Grundlage des hierzu geführten gemeinsamen Gespräches wurde von uns der Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstellt und mit Schreiben vom 25.03.2011 an die Samtgemeinde Nord-Elm gesandt.

Nunmehr erreichte uns die nachstehende Email der Samtgemeinde Nord-Elm:

Von: Klisch, Volker [<mailto:Klisch@samtgemeinde-nord-elm.de>]

Gesendet: Dienstag, 17. Mai 2011 10:00

An: Leppin, Carsten

Betreff: AW: Vereinbarung Krippe Süpplingen

Hallo Herr Leppin,

wie bereits soeben telefonisch besprochen, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass die Entwicklung der Belegungszahlen in der Krippe Süpplingen so positiv ist, dass wir der Stadt Helmstedt keine festen Kontingente zusichern können.

Sollte sich der Trend in eine andere Richtung wenden, werde ich auf Sie zukommen, um evtl. die Verhandlungen wieder aufzunehmen.

Mit kollegialem Gruß

Volker Klisch

Nach telefonischer Auskunft des Trägers der betreffenden Krippe in Süpplingen (DRK) sind aktuell 2 Helmstedter Kinder für die Krippe in Süpplingen angemeldet. Diese Kinder würden in der dortigen Krippe trotz der nun nicht mehr stattfindenden kommunalen Zusammenarbeit aufgenommen werden. Da es sich bei dieser Fallkonstellation hierbei somit um die Aufnahme auswärtiger Kinder handelt, müssen die Eltern den „Auswärtigenzuschlag“ bzw. Entgelthöchstsatz zahlen.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlage

**Bekanntgabe
an den
Verwaltungsausschuss**

**Krippenbetreuung;
Prüfung der Möglichkeit einer Kommunalen Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde
Nord-Elm zur Betreuung von Helmstedter Kindern**

In der letzten Sitzung des AJFSS am 16.02.2011 wurde die vom DRK-Kreisverband Helmstedt e.V. betriebene Kinderkrippe „Zwieselchen“ in Helmstedt besichtigt. Im Rahmen dieser Besichtigung wurde vom Geschäftsführer des vorstehenden Verbands, Herrn Schmidt, erwähnt, dass für diese Krippe eine größere Warteliste bestehe, die auch durch die im „DRK-Gebäude Beek 1“ ab Sommer diesen Jahres geplante eingruppige Kinderkrippe nicht befriedigt werden könne. Herr Schmidt hat weiter ausgeführt, dass die zweigruppige Krippe in Süpplingen nicht vollständig ausgelastet sei und es sich deshalb die Frage stelle, ob und inwieweit die Stadt Helmstedt auf die dort freien Plätze im Rahmen Kommunalen Zusammenarbeit zugreifen möchte.

In der Warteliste des DRK für die Krippe „Zwieselchen“ sind zur Zeit 37 Kinder verzeichnet. Wir sind derzeit damit befasst, die Wartelisten auch der anderen Krippeneinrichtungen in Helmstedt auszuwerten und um etwaige Doppelanmeldungen zu bereinigen sowie den Anteil der nicht aus Helmstedt stammenden Kinder festzustellen. Aber bereits ohne dieses Endergebnis zu kennen, ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen 15 Krippenplätze ab Sommer d.J. im Gebäude Beek 1 diesen Bedarf nicht befriedigen werden.

Dem vorstehenden Hinweis von Herrn Schmidt auf freie Kapazitäten in Süpplingen ist die Verwaltung deshalb nachgegangen. Kürzlich fand deshalb ein Gespräch mit Verwaltungsvertretern der Samtgemeinde Nord-Elm im Beisein von Herrn Schmidt statt, die mit dem DRK-Kreisverband Helmstedt e.V. einen Betriebsführungsvertrag über die Krippe in Süpplingen unterhält. Ziel des Gespräches war es, die Bereitschaft zu einer solchen Kommunalen Zusammenarbeit und ggf. die Modalitäten hierfür zu erörtern. Zweckmäßig könnte eine Inanspruchnahme der Einrichtung in Süpplingen durch Eltern aus Helmstedt nämlich insbesondere dann sein, wenn die Eltern oder ein Elternteil einer Berufstätigkeit „in Richtig Königslutter am Elm oder Braunschweig“ nachgehen würden, weil das Kind dann quasi auf dem Weg zur Arbeit in die Obhut der Krippe übergeben werden könnte. Für Eltern mit Arbeitsplatz z.B. in Richtung Magdeburg dürfte ein solches Angebot eher weniger von Interesse sein. Das DRK wird aufgrund der Belegungswünsche von Eltern und deren Angaben im Antrag (z.B. Beruf, Arbeitsgeber etc.) versuchen, „passende Betreuungsstrukturen“ zu ergründen und der Verwaltung mitzuteilen.

Folgende Punkte waren im Übrigen Gegenstand dieses Gespräches, über die der Verwaltungsausschuss zunächst informiert wird:

- Ungefähr im Mai dieses Jahres wird die zweite Gruppe in der Krippe in Süpplingen mit ca. drei Kindern zu eröffnen sein. Es besteht somit für die Samtgemeinde Nord-Elm die Mitbetreuungsmöglichkeit von ca. 10 bis 12 auswärtigen Kindern. Angeboten wird eine fünf- und achtstündige Betreuung.

- Aufgrund des dort nicht im Detail bekannten Nachfrageverhaltens von Eltern und insbesondere auch mit Blick auf die tatsächlichen Geburtenzahlen im Bereich der Samtgemeinde Nord-Elm sieht man sich dort aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage, langfristige Platzzusagen an die Stadt Helmstedt machen zu können. Um aber für die Stadt Helmstedt wenigstens zeitlich begrenzte Planungssicherheit bieten zu können, wäre man dort aber bereit, rechtzeitig vor Beginn eines neuen Kindertagesstättenjahres eine bestimmte Platzzahl konkret zuzusagen. Sollten die zugesagten Plätze durch die Stadt Helmstedt nicht in Anspruch genommen werden, würde die Samtgemeinde Nord-Elm bei Bedarf darauf zurückgreifen. Für einmal in der Krippe in Süpplingen aufgenommene Kinder wäre mit der Samtgemeinde allerdings zu vereinbaren, dass diese Kinder dort solange betreut werden, bis die Eltern entweder freiwillig eine Abmeldung vornehmen oder aber die jeweiligen Kinder das Kindergartenalter erreichen. Dies wäre auch im Lichte eines etwaigen Eigenbedarfs der Samtgemeinde Nord-Elm Voraussetzung für eine Zusammenarbeit, weil den Kleinkindern ein Beziehungsabbruch zu den Krippenerzieherinnen nicht zugemutet werden kann und darf.
- Die Entgeltordnungen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm sind der Höhe nach ähnlich. Beispielhaft liegt das Entgeltspektrum für eine achtstündige Betreuung in Helmstedt einkommensabhängig zwischen 140 bis 280 EUR/Monat und in Süpplingen zwischen 150 bis 300 EUR/Monat. Beide Entgeltordnungen sehen Zuschläge für die Betreuung auswärtiger Kinder in den Kindertagesstätten ihres Bereiches vor.
- Erörtert wurde zudem die Fragestellung, ob ggf. ein wechselseitiger Verzicht auf den Auswärtigenzuschlag vereinbart werden sollte. Da allerdings lediglich eine Mitbetreuung Helmstedter Krippenkindern wegen der fehlenden Plätze in Süpplingen angestrebt wird und eine Einrichtungsbelegung in Helmstedt durch Eltern aus der Samtgemeinde Nord-Elm insoweit kontraproduktiv wäre, bestand zwischen beiden Verwaltungen Einvernehmen, dass deshalb hiervon abgesehen werden sollte. Stattdessen wäre eine Lösung zu finden, die Eltern, die ihr Kind in Süpplingen betreuen lassen, finanziell im Vergleich zu einer Krippenbetreuung in Helmstedt nicht schlechter stellen würde. Daraus würde sich zwangsläufig ergeben, dass der Auswärtigenzuschlag und ggf. eine Differenz zwischen den Entgelten Helmstedt/Süpplingen durch die Stadt Helmstedt zu tragen wäre. Das DRK wäre insoweit bereit, durch quasi „parallele Abrechnungen“ mit Eltern (*über das reguläre Entgelt gemäß Helmstedter Entgeltordnung*) und der Stadt Helmstedt (*für den [Auswärtigen]Zuschlag*) dazu beizutragen, dass die Eltern dieses – *den jeweiligen Entgeltordnungen geschuldete unterschiedliche* – Verfahren gar nicht erst wahrnehmen würden.
- Die Stadt Helmstedt müsste sich an den ungedeckten Kosten des Krippenbetriebs in Süpplingen durch einen Defizitausgleich im Verhältnis „Helmstedter Kinder zur Gesamtzahl der dort betreuten Kinder“ beteiligen. Derartige Kosten würden der Stadt aber auch im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages für eine in Helmstedt ansässige Krippeneinrichtung entstehen. Das DRK wird für die weitere hiesige politische Beratung die ungefähren Kosten je Betreuungsmonat und Platz (bei 5- bzw. 8-stündiger Betreuung) ermitteln, so dass die sich für die Stadt Helmstedt aus einer solchen Kommunalen Zusammenarbeit ergebende Kostenfolge auch mit Blick auf die weitere politische Beratung errechnet werden kann. Keinesfalls wird die Samtgemeinde Nord-Elm aber einen anteiligen Defizitausgleich für die zugesagten Plätze einfordern, sondern diesen lediglich für die tatsächlichen belegten Betreuungsmonate erheben.

Selbstverständlich bleibt jedoch festzuhalten, dass uns eine derartige Vorgehensweise sicherlich nicht von der Verpflichtung der Schaffung weiterer Krippenplätze in Helmstedt entbinden würde. Mit Blick auf den ab August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf eine Betreuung von unter Dreijährigen in Kinderkrippen und –tagespflege werden wir den Gremien demnächst eine Fortschreibung der Bedarfsprognose vorlegen. Keinesfalls wird es natürlich möglich sein, die in Süpplingen belegten Plätze auf die hiesige Realisierung des Betreuungsbedarfs anzurechnen. Für die Entwicklung eines aus Helmstedt stammenden Kindes wäre es im Übrigen sicherlich vorteilhafter, es auch in einer Krippe in Helmstedt unterzubringen, da es hier bereits freundschaftliche Kontakte zu anderen Kindern knüpfen kann,

mit denen es dann gegebenenfalls auch gemeinsam den Kindergarten und die Grundschule besuchen würde. Insoweit kann es sich bei einer Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Nord-Elm nur um ein zeitlich zu befristendes Angebot handeln, das Eltern aus z.B. beruflichen Gründen freiwillig annehmen können, um einen ansonsten derzeit nicht zu befriedigenden Betreuungsbedarf für ihr Kind realisieren zu können.

Obwohl ein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz derzeit – *wie bekannt* – noch nicht besteht, ist die Stadt Helmstedt im Rahmen der mit dem Landkreis Helmstedt abgeschlossenen *Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe* seit dem 01.10.2010 verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten bzw. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Insoweit würde eine etwaige Vereinbarung mit der Samtgemeinde Nord-Elm helfen, z.B. berufstätige Helmstedter Eltern eine Hilfestellung anzubieten.

Um diese Kommunale Zusammenarbeit beginnen zu können, wäre der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig. Die Verwaltung der Stadt Helmstedt wird einen solchen Vereinbarungsentwurf nebst Schätzung der Kostenfolge vorbereiten, mit der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm abstimmen und dem Rat zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorlegen. Eine Wirksamkeit dieser Vereinbarung ab 01.08.2011 und eine Laufzeit (mindestens) bis zum Eintreten des Rechtsanspruchs für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr am 01.08.2013 (vgl. Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderförderungsgesetz [KiföG]) sollte bei alledem angestrebt werden.

Der Landkreis Helmstedt, dem als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für das gesamte Kreisgebiet zusteht, würde über die Absicht informiert werden.

gez. Eisermann

(Eisermann)